

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF Maßnahmen

(continuous ecological functionality-measures)

Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Sie müssen immer in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Die Maßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet sein und auf geeigneten Standorten durchgeführt werden. Für die Dauer der Vorhabenwirkung müssen sie die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ununterbrochen sichern.

Geeignet sind z.B. die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten, als auch die Anlage neuer Lebensstätten.

Bei Unsicherheiten über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollte ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden.

Ausnahme von den Verboten

Wenn die Vermeidungsmaßnahmen nicht funktionieren und die Zugriffsverbote dem Vorhaben entgegenstehen, kann das Vorhaben unter ganz bestimmten Umständen mittels einer Ausnahme dennoch durchgeführt werden.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art

Herausgeber

Der Landrat
Kreis Recklinghausen
Fachdienst Umwelt
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361 53-1
Fax: 02361 53-6208
E-Mail: umwelt@kreis-re.de



Ausgleichsmaßnahme für die Kreuzkröte
(Foto: H. Lange)

Das neue Artenschutzrecht

Der Fachdienst Umwelt informiert



Schleiereule im Tagesversteck
(Foto: R. Schröer)

Stand: Dezember 2014

Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten ist weltweit in Gefahr. Ursachen der Gefährdung sind sowohl die wirtschaftliche Verwertung der Tiere und Pflanzen, als auch der weltweite Verlust von natürlichen Lebensräumen infolge der zunehmenden Inanspruchnahme durch den Menschen. Ziel der Europäischen Union ist es, bis 2020 den Artenrückgang zu stoppen.

Die rechtlichen Vorschriften zum internationalen Artenschutz umfassen zum einen die Überwachung des internationalen Handels mit vom Aussterben bedrohten Tieren und Pflanzen und zum anderen auch den **Erhalt der heimischen wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen** in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird beurteilt, ob durch das Planungs- oder Bauvorhaben die Population einer Tierart negativ beeinflusst wird (Erhaltungszustand).

Artenschutzprüfung (ASP)

In NRW wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung „**Art-für-Art**“ einzeln zu betrachten sind, die sogenannten **planungsrelevanten Arten**.

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann.

Rechtsgrundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz, die Bundesartenschutzverordnung sowie das Landschaftsgesetz NRW setzen die Vorschriften der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), insbesondere die Zugriffsverbote, in nationales Recht um.

Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Es ist verboten:

- wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“).
- wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Beschädigungsverbot“).
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören („Beschädigungsverbot“).

Um diesen Vorschriften Geltung zu verschaffen, ist es notwendig, dass bei Planungs- und Bauvorhaben sowie anderen Genehmigungen eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Durchführung der Artenschutzprüfung eine Handlungsempfehlung entwickelt, die auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (www.lanuv.nrw.de) zur Verfügung steht.

Planungsrelevante Arten

In NRW umfasst die naturschutzfachliche Auswahl der planungsrelevanten Arten derzeit 188 Tierarten. In der Regel sind Vögel, Fledermäuse, Reptilien sowie Amphibien am häufigsten betroffen.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand der Population einer Art darstellt und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird.

Eine Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt dabei in einer dreistufigen Bewertung („Ampel“):

grün: günstig
gelb: ungünstig / unzureichend
rot: ungünstig / schlecht

Im nächsten Schritt gilt es abzuwägen, wie die geschützten Tiere vor einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben geschützt werden können.

Vermeidungsmaßnahmen

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. durch Änderung der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, künstliche Nisthilfen oder Bauzeitenbeschränkungen kann erfolgreich vermieden werden, dass gegen Artenschutzvorschriften verstoßen wird.



Mehlschwalbenhaus (CEF-Maßnahme)
(Foto: T. Prolingheuer)